

Ordnung für die Kindertageseinrichtungen im Evangelischen Kindertagesstättenverband Köln-Nord



1. Zweck und Ziel der Erziehungsarbeit

In den Einrichtungen des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord wird die Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit im Sinne des SGB VIII, des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz), der Bildungsvereinbarung NRW und des verbandseigenen Leitbildes gestaltet.

Im ganzheitlichen Bildungsverständnis setzen wir auf eine aktive Beteiligung der Kinder. Sie werden so Akteure in der Gestaltung ihrer Lerninteressen. Darum beteiligen wir sie an der Planung und Gestaltung des Alltags und von Projekten. So werden ihre eigenen Ideen und Vorstellungen aufgenommen und sie erleben, wie sie selbst in einem demokratischen Sinn wirkmächtig sein können. Wir sehen das Kind als Motor seiner eigenen Bildungsprozesse. So wird es als ein von Gott gewolltes, neugieriges und ständig lernendes Wesen angenommen und in seinen Forschungsphasen unterstützt und herausgefordert.

Die Kindertagesstätte stellt einen wesentlichen Teil des evangelischen Gemeindelebens dar. Hier wird gemeinsames Leben mit anderen -in aller menschlichen Unvollkommenheit- gelebt. Gemeinde ist somit ein Lernort für Kinder und Erwachsene, die ihnen Orientierung und Raum für das Miteinander gibt.

Auszüge aus den Grundsätzen zur Bildungsförderung NRW und den Qualitätszielen des Evangelischen Kindertagesstättenverbandes Köln-Nord

2. Aufnahme

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.

Soweit freie Plätze vorhanden sind, finden Aufnahmen zu jeder Zeit des Jahres statt, in der Regel aber zu Beginn eines Kindergartenjahres. Über die Aufnahme des Kindes schließt der Träger der Einrichtung mit den Personensorgeberechtigten einen Betreuungsvertrag ab.

Die Aufnahme des Kindes erfolgt im Rahmen einer mehrwöchigen Eingewöhnungszeit, die den Übergang des Kindes von der Familie in die Kindertageseinrichtung verlässlich gestalten soll. Die Personensorgeberechtigten werden vor Aufnahme des Kindes von den Mitarbeitenden über dieses Eingewöhnungskonzept informiert und verpflichten sich, die dafür benötigte Zeit zur Begleitung ihres Kindes einzuplanen.

3. Öffnungszeiten und sonstige Regelungen

Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet.

Die Öffnungszeiten werden durch den Träger festgelegt und in der Einrichtung veröffentlicht.

Um dem Kind und der Gruppe genügend Zeit für die eigenen Projekte und das Spiel zu ermöglichen, sollen alle Kinder bis 9.00 Uhr in der Kindertageseinrichtung anwesend sein. Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, bitten wir die Personensorgeberechtigten ihr Kind für die betreffende Zeit telefonisch zu entschuldigen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihr Kind am Ende der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abzuholen.

Die KITA kann im Jahr bis zu 28 Tage geschlossen werden. Unter Schließtagen werden alle Tage des Jahres verstanden, an denen die KITA geschlossen ist. Schließtage der Kita sind

- Ferientage
- Brauchtumstage (z.B. Karneval)
- Konzeptionstage
- Reinigungstag(e)
- Betriebsausflug mit den Mitarbeitenden der Kirchengemeinde

Darüber hinaus ist die Kita an Heiligabend und Sylvester geschlossen.

Die Schließtage werden im Rat der Tageseinrichtung vereinbart. Der Evangelische Kindertagesstättenverband Köln-Nord behält sich vor, die Tageseinrichtung oder einzelne Gruppen geschlossen zu halten, wenn besondere Gründe vorliegen (z.B. ungeplanter Personalausfall, Desinfektion der Einrichtung wegen ansteckender Krankheiten, u.a.). Die Personensorgeberechtigten werden frühestmöglich über die Schließung der Kindertagesstätte informiert.

4. Versicherung und Haftung

Kinder, für die ein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde sind bei Unfällen in der Einrichtung und auf dem direkten Hin – und Rückweg, sowie bei allen Veranstaltungen der Kindertagesstätte, auch außerhalb der Einrichtung, gesetzlich über die Unfallversicherung des Landes NRW versichert. Wegeunfälle sind der Leitung der Einrichtung umgehend zu melden.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung und Mitarbeitenden beginnt, sobald die Personensorgeberechtigten das Kind den in der Gruppe anwesenden pädagogischen Mitarbeitenden, bei deren Abwesenheit den jeweiligen Vertretungskräften, übergeben haben. Mit dem Abholen des Kindes geht die Verantwortung wieder auf die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen über.

Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung stattfinden, sind ausschließlich die Personensorgeberechtigten oder die von ihnen beauftragten Personen zur Aufsicht verpflichtet, soweit sie persönlich anwesend sind.

Können Kinder nach der vereinbarten Betreuungszeit in der KITA nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt werden, muss eine entsprechende Bescheinigung (Anlage zum Betreuungsvertrag) vorliegen, aus der hervorgeht, welche Personen berechtigt sind, das Kind abzuholen.

Kinder können nur von Erwachsenen oder geeigneten Personen mit einem Mindestalter von 12 Jahren abgeholt werden.

Die Kinder sollen die Einrichtung in spielgerechter Kleidung besuchen. Dazu gehören auch regenfeste Kleidung, Gummistiefel und Hausschuhe. Die weitere notwendige Ausstattung wird den Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte mitgeteilt. Die Kleidungsstücke sind alle namentlich zu kennzeichnen.

Für Verlust, Beschädigung (insbesondere Verschmutzung, Zerstörung oder Verwechslung) von Kleidung (z.B. Mütze, Schal, Handschuhe usw.) und Ausstattung (Spielzeug, Kuscheltiere, Brille und Zahnspangen) wird keine Haftung übernommen.

5. Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Ein Vertrauensverhältnis und offenes Miteinander ist Grundlage der Zusammenarbeit von Personensorgeberechtigten, Mitarbeitenden und Trägervertretern zum Wohle des Kindes. Die Mitwirkungsrechte der Personensorgeberechtigten ergeben sich aus den geltenden Bestimmungen des Kinderbildungsgesetzes NRW.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.mfkjks.nrw.de>

6. Infektionsschutz und Umgang mit Erkrankungen

Der Schutz vor Infektionen ist eine gemeinsame Aufgabe von Elternhaus und Kindertagesstätte. Gerade die Betreuung von vielen Kindern in gemeinsamen Räumen erfordert einen sorgsamen Umgang mit Erkrankungen, um Kinder, Mitarbeitende und Familienangehörige zu schützen. Um der Verbreitung von Infektionen vorzubeugen, sind in einer Kindertagesstätte vielfältige Hygienemaßnahmen zu treffen.

Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz sind meldepflichtig. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Kindertageseinrichtung bei einer Erkrankung ihres Kindes oder eines Familienangehörigen umgehend zu benachrichtigen. Bitte beachten Sie dazu die Belehrung zum Infektionsschutzgesetz, die Ihnen mit dem Betreuungsvertrag ausgehändigt wurde.

Wenn ein Kind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung erkrankt, sind die Mitarbeitenden verpflichtet, die Personensorgeberechtigten umgehend zu benachrichtigen, um das Kind abholen zu lassen. Ein Besuch der Einrichtung ist erst nach der Genesung wieder möglich.

Regelung bei Magen-Darm-Erkrankungen

Kinder mit einer Magen- oder Darmerkrankung dürfen die Kindertageseinrichtung laut Infektionsschutzgesetz nicht besuchen. Da bei diesen Erkrankungen nicht zu unterscheiden ist, ob es sich um eine kurzzeitige Übelkeit oder um eine ansteckungsfähige Erkrankung mit weiteren infektiösen Ausscheidungen handelt, können betroffene Kinder die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn sie mindestens 48 Stunden symptomfrei sind.

Regelungen bei Fieber

Fieber gilt ein Symptom, das zeigt, dass der Körper des Kindes sich mit einem Infekt oder anderen Ursachen auseinandersetzt.

Laut der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung spricht man bei Kindern ab 37,6° Grad Celsius von erhöhter Temperatur. Da die Ursache für auftretendes Fieber in der Einrichtung nicht eindeutig zu klären ist und immer von einer möglichen Ansteckungsgefahr ausgegangen werden muss, ist das Kind von den Eltern abzuholen und kann die KITA erst nach 24 Stunden wieder besuchen. Sollte erneut Fieber auftreten sollen die Eltern eine Ursachenklärung über den behandelnden Arzt veranlassen.

Regelung bei Kopflausbefall

Wenn in der Kindertagesstätte ein Kopfläusebefund vorliegt, werden die Mitarbeitenden ggf. alle Kinder auf Befall überprüfen. Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, den Befall dem Gesundheitsamt zu melden. Die Personensorgeberechtigten aller Kinder werden über einen Befall per anonymisierten Aushang informiert.

Das betroffene Kind muss sofort von den Personensorgeberechtigten oder einer beauftragten Person aus der Einrichtung abgeholt werden. Die Personensorgeberechtigten haben eine sachgerechte Behandlung des Befalls durchzuführen. Sollte bei dem betreffenden Kind wiederholt ein Befall auftreten, ist ein ärztliches Attest bei Wiederbesuch der Einrichtung vorzulegen.

Regelung bei Zeckenbefall

Bei Aufenthalt der Kinder im Außengelände oder bei Ausflügen kann es ggf. zu einem Zeckenbefall kommen. Die Personensorgeberechtigten werden gebeten, ihre Kinder täglich dahingehend zu kontrollieren.

Sollten die Mitarbeitenden eine Zecke bei einem Kind entdecken, werden sie umgehend die Personensorgeberechtigten benachrichtigen, die die Zecke selbst entfernen sollen.

7. Medikamentenabgabe in der Kita

Im Kindertagesstättenverband möchten wir Kindern mit chronischen Erkrankungen und Allergien eine möglichst uneingeschränkte Teilhabe am KITA-Alltag ermöglichen. Dazu ist ein sorgsamer Umgang mit Medikamenten durch Personensorgeberechtigte und pädagogische Mitarbeitende notwendig. Die Kindertagesstätte ist **nicht** zur Medikamentengabe verpflichtet und muss dies für jedes betreffende Kind individuell abwägen.

In den Einrichtungen des Kindertagesstättenverbandes kann bei chronisch kranken Kindern und bei Kindern mit Allergien in Ausnahmefällen die Medikamentengabe durch pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung erfolgen.

Da zur Erfüllung dieser zusätzlichen Betreuungsleistung die aktuellen Rahmenbedingungen der Kindertagesstätte und der tatsächliche Bedarf des Kindes berücksichtigt werden müssen, entscheidet der Träger nach Anhörung der Mitarbeitenden über die Übernahme dieser Aufgabe.

Zur Sicherstellung der zusätzlichen Aufgabe ist zum einen eine Sondervereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger abzuschließen und eine Bescheinigung des Arztes vorzulegen. Die Leitung der Kindertagesstätte hat entsprechende Formulare, die von den Personensorgeberechtigten und dem behandelnden Arzt auszufüllen sind. Es ist ggf. eine Schulung bzw. Unterweisung der Mitarbeitenden durch einen Arzt oder anerkannte Fachstelle notwendig. Darüber hinaus werden keine Medikamentengaben durch die Mitarbeitenden vorgenommen. Hierzu gehören auch homöopathische Mittel.

Wenn Kinder die Kindertagesstätte nach einer Erkrankung wieder besuchen können, aber noch ein Antibiotikum zu Ende nehmen müssen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies den Mitarbeitenden zu melden. Da das Kind weiterhin ein infektiöser Ausscheider bleibt, sind hier besondere Hygienemaßnahmen in der Einrichtung notwendig. Das Antibiotikum ist weiterhin von den Personensorgeberechtigten zu verabreichen.

8. Mitgebrachte Lebensmittel

Die Kindertageseinrichtung gilt laut Lebensmittelhygieneverordnung als Betrieb, der Essen zubereitet bzw. in Umlauf bringt. Das erfordert einen sorgfältigen Umgang mit Lebensmitteln und deren Zubereitung.

Lebensmittel, die von Personensorgeberechtigten regelmäßig mitgebracht werden und an andere Kinder verteilt werden (z.B. Frühstücksbuffet), unterliegen ebenso den geltenden Bestimmungen. So ist beim Einkauf und Transport von gekühlten Lebensmitteln die notwendige Kühlkette zu gewährleisten.

Alle Lebensmittel unterliegen der Allergen-Kennzeichnungspflicht. Mitgebrachte Lebensmittel müssen nach der vorgegebenen Liste der betreffenden Allergene gekennzeichnet sein. Konkrete Regelungen zur praktischen Umsetzung werden in der Kindertagesstätte bekannt gegeben.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind mitgebrachte Lebensmittel zu Veranstaltungen, die nur einmal im Jahr stattfinden (z.B. Feste).

9. Inkrafttreten

Diese überarbeitete Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.11.2017 in Kraft.
Alle vorherigen Ordnungen verlieren damit ihre Gültigkeit.